

LeitnerLaw Rechtsanwälte (Edthaler Leitner-Bommer Schmieder & Partner Rechtsanwälte GmbH) |  
LeitnerLeitner Wirtschaftsprüfer Steuerberater

## **Schenken zu gemeinnützigen Zwecken und gleichzeitig Pflichtteile reduzieren**

Generell gilt: Das österreichische Pflichtteilsrecht sichert bestimmten nahen Verwandten (Ehepartner\*in und Nachkommen der/des Verstorbenen) einen Mindestanteil an der Verlassenschaft. Die Pflichtteilsquote beträgt grundsätzlich die Hälfte des gesetzlichen Erbrechts. In die Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Pflichtteils sind auch Schenkungen, die ein Pflichtteilsberechtigter von der/dem Verstorbenen zu Lebzeiten oder auf den Todesfall erhalten hat, gemäß § 781 ABGB zeitlich unbegrenzt zu berücksichtigen. Im Ergebnis hat sohin eine Hinzurechnung der Schenkung an die Verlassenschaft sowie eine Anrechnung der Schenkung auf den Pflichtteil des betroffenen Pflichtteilsberechtigten zu erfolgen. Schenkungen an Nicht-Pflichtteilsberechtigte sind zwei Jahre vom Ableben der/des Verstorbenen zurückgerechnet hinzurechenbar.

### **Die Hinzu- und Anrechnung von Schenkungen zu gemeinnützigen Zwecken – Was bedeutet gemeinnützig?**

---

Eine Ausnahme zum gerade Gesagten bilden „Schenkungen [...] zu gemeinnützigen Zwecken“, die im Ergebnis bei der Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Pflichtteils weder hinzu- noch angerechnet werden müssen (§ 784 ABGB). Da der Gesetzgeber keine Definition vorgesehen hat, was unter „gemeinnützig“ zu verstehen ist, wird auf das Steuerrecht zurückgegriffen (§ 35 BAO). Demnach kann eine Schenkung als gemeinnützig qualifiziert werden, wenn ihr Zweck die Allgemeinheit fördert. Dabei muss eine Tätigkeit gefördert werden, die dem Gemeinwohl auf geistigem, kulturellem, sittlichem oder materiellem Gebiet nützt. Beispielhaft können hier die Förderung der Kunst und Wissenschaft sowie der Kinder,- Jugend,- und Familienfürsorge genannt werden.

### **Richtig schenken!**

---

Die gesetzliche Bestimmung sieht keine betragsmäßige Beschränkung von Schenkungen zu gemeinnützigen Zwecken vor, weshalb die/der Verstorbene grundsätzlich auch ihr/sein gesamtes Vermögen anrechnungsfrei zu gemeinnützigen Zwecken verschenken kann und Pflichtteilsberechtigte oder Erben die Hinzu- und Anrechnung der Schenkung nicht verlangen können. Zu beachten ist jedoch, dass die Schenkung bereits zu Lebzeiten des Erblassers bzw. der Erblasserin erfolgen muss und daher eine im Testament angeordnete gemeinnützige Zuwendung nicht unter die Ausnahmebestimmung fällt und diese daher in die Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Pflichtteils miteinzubeziehen wäre.

## **Stiftungen als Geschenknehmer?**

---

Denkbar wäre – um die Ausnahmeregelung in Anspruch zu nehmen – die Vornahme einer Schenkung an eine gemeinnützige Stiftung. In Österreich kann eine gemeinnützige Stiftung im Sinne des Privatstiftungsgesetzes (PSG) oder im Sinne des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes (BStFG) 2015 errichtet werden. Vorteil einer Errichtung nach dem BStFG 2015 ist, dass die Gemeinnützigkeit bereits im Zuge des Errichtungsprozesses vorab vom Finanzamt geprüft und bescheidmäßig festgestellt wird. Bei einer gemeinnützigen Privatstiftung nach dem PSG hingegen verleiht ein Restrisiko dahingehend, dass die Privatstiftung nicht als abgabenrechtlich gemeinnützig bewertet wird.

## **Worauf muss ich sonst achten?**

---

Gegenständliche Ausnahmeregelung findet ihre Grenzen allerdings in einem rechtsmissbräuchlichen Vorgehen. Insbesondere Schenkungen, welche vornehmlich in der Absicht gemacht wurden Pflichtteile der Pflichtteilsberechtigten zu verkürzen, könnten als rechtsmissbräuchlich qualifiziert werden. Selbstverständlich muss dies in einem allfälligen Zivilprozess nachgewiesen werden, was sich in der Praxis oftmals als schwierig herausstellt. Daher empfiehlt es sich, bei Errichtung einer gemeinnützigen Stiftung die Motivation der Schenkung bereits in der Stiftungs- /Gründungserklärung detailliert darzulegen, um eine etwaige Hinzu- und Anrechnung der Schenkung zu vermeiden.

## **Kurz & knapp**

---

Die Schenkung zu gemeinnützigen Zwecken und die damit einhergehende Nichtberücksichtigung der Schenkung bei der Bemessung der Pflichtteile stellt einen der Vorzüge des österreichischen Pflichtteilsrechts dar. Anders als im deutschen Recht ermöglicht der Gesetzgeber eine überaus flexible Ausgestaltung iBa das Pflichtteilsrecht, sofern sämtliche rechtliche und steuerliche Rahmenbedingungen eingehalten werden. Die Einbindung von Rechtsanwält\*innen und Steuerberater\*innen ist bereits deshalb ratsam, um jedenfalls die Kriterien der Gemeinnützigkeit zu erfüllen sowie weitere Stolperfallen zu vermeiden.